

## LG Berlin: Freispruch eines Arztes als Suizidbegleiter

StGB § 216 Abs. 1

Urteil vom 8. März 2018 – (502 KLS) 234 Js 339/13 (1/17)

### Zum Sachverhalt

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 68 Jahre alte, unbestrafte Angeklagte machte 1970 Abitur. Anschließend studierte er in Berlin Medizin und legte 1977 das erste Staatsexamen ab. Danach promovierte er und arbeitete in einem Krankenhaus. 1985 wurde er Facharzt für innere Medizin. Von 1986 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juli 2015 hatte er eine Hausarztpraxis in Berlin-Steglitz.

Anja-Karen D., eine gelernte Arzthelferin, litt seit einer Salmonellenerkrankung im Alter von 16 Jahren an einem nicht lebensgefährlichen Reiz-Darm-Syndrom, einer chronischen und mitunter sehr schmerzhaften Erkrankung. Sie hatte im Laufe ihres Lebens zur Behandlung des Reiz-Darm-Syndroms alle denkbaren klassischen und alternativen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so war sie unter anderem auch zu einer Ayurvedakur in Indien und ließ sich den Darminhalt eines gesunden Menschen transplantieren. Zuletzt befand sie sich in Behandlung von Dr. G., einem Berliner Spezialisten für Reiz-Darm-Erkrankungen. Nichts davon führte jedoch zur Abhilfe oder dauerhaften Linderung ihrer Beschwerden. Sie litt beständig unter starken krampfartigen Schmerzen, gegen die sie schmerzstillende Medikamente, teilweise intravenös, nahm. Ausdruck ihres beständigen Leidens war auch eine Tätowierung auf ihrem Nacken mit dem Schriftzug „no more pain“.

Neben dem Reiz-Darm-Syndrom litt die Verstorbene ebenfalls seit der Pubertät unter rezidivierenden Harnwegsinfektionen, später zudem unter wiederkehrenden Analfisteln, die sie in der Ausübung von Geschlechtsverkehr stark einschränkten. Außerdem bestanden bei ihr seit der Pubertät psychische Auffälligkeiten und sie war im Laufe der Jahre bei verschiedenen Psychotherapeuten in Behandlung gewesen.

Die an sich lebenslustige Frau, die eigentlich gerne ausging, Musik und Tanzen liebte und gerne arbeitete, lebte schließlich von einer Teilerwerbsunfähigkeitsrente und es war ihr kaum noch möglich, im geringen Umfang einer geregelten Arbeit nachzugehen. Sie war – jedenfalls zuletzt – aufgrund ihres Gesundheitszustandes reaktiv depressiv und lebte sehr zurückgezogen. Sie hatte nur noch wenige Freunde; Partnerschaften ging sie nach zwei für sie sehr schmerzhaft gescheiterten Ehen nicht mehr ein. Zu ihrer Mutter und zu ihrem Sohn waren die Beziehungen – auch wegen ihrer Krankheit – belastet. In den letzten beiden Jahren vor ihrem Tod hatte sie zu ihrem Sohn abgesehen von sporadischen Kurznachrichten keinen Kontakt mehr.

Anja-Karen D. hatte im Laufe der Jahre mehrfach versucht, sich das Leben zu nehmen. Sie setzte sich intensiv mit dem Thema Tod auseinander und las Bücher über ein Leben nach dem Tod. Mit ihren Freunden sprach sie des Öfteren über ihren Wunsch, aus dem Leben zu scheiden. Ihrer Mutter und ihrem Sohn war ihr Wunsch ebenfalls bekannt. Bereits im Dezember 2012 begann sie, sich von ihren Freunden zu verabschieden.

Am 8. Februar 2013 wandte sich die zu diesem Zeitpunkt 44jährige Anja-Karen D. an den Angeklagten, ihren Hausarzt, bei dem sie seit über 12 Jahren in Behandlung war, mit der nachdrücklichen Bitte, sie bei ei-